



## Protokoll der 2. Abstimmungsrunde „Jugendberufshilfe 2010“ zwischen den Agenturen für Arbeit und SenBJS vom 23. Juni 2004

Teilnehmer: Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, regionale Agenturen für Arbeit, Bezirksämter von Berlin und SenBildJugSport gemäß Anwesenheitsliste

Entschuldigt: Agentur Süd

Zeit 10.00 Uhr bis 11:30 Uhr

An der zweiten Besprechung konnten erstmalig die von der Arbeitsgemeinschaft Berliner Öffentliche Jugendhilfe (AG BÖJ) entsandten bezirklichen Vertreter aus Marzahn/Hellersdorf und Pankow teilnehmen.

In Fortsetzung der ersten Abstimmungsrunde waren folgende Fragestellungen Gegenstand der Besprechung:

1. Wie wird die zukünftige Struktur der Benachteiligtenförderung in der Bundesagentur für Arbeit aussehen? Besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Bildung gemeinsamer Anlaufstellen für BA und Jugendämter?
2. Welche Hindernisse birgt die Pflicht der Ausschreibung von Maßnahmen der BV und Ausbildung durch die Arbeitsagenturen, wenn Jugendliche mit dem SGB VIII Bedarf betreut werden müssen?
3. Welche Stellung erhält die sozialpädagogische Betreuung nach dem SGB VIII innerhalb der SGB II-Maßnahmen
4. Wer hat die Federführung in der Hilfeplanung für den jungen Menschen?

Zu 1.

Eine wesentliche Zielgruppe bei der Benachteiligtenförderung ist der zukünftige SGB II Personenkreis, wobei die Instrumente der Benachteiligtenförderung weiterhin auch für die Personengruppen nach dem SGB III (Berufsberatung) gelten (vergl. SGB III und § 16 SGB II). Bis Ende Juli soll ein zentrales Handlungsprogramm hinsichtlich der Personengruppe Jugendliche-SGB II (15 bis 25 Jahre) entwickelt werden. Dieses beinhaltet voraussichtlich als oberste Priorität die weitere Umsetzung von SGB III - Maßnahmen vorrangig vor SGB VIII - Leistungen. Offen ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, wie organisatorisch die Betreuung des Klientel SGB II-Jugendliche in Verbindung mit den derzeit in den Arbeitsagenturen errichteten U25-Teams erfolgen soll. Im U 25 Bereich werden Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für diese Zielgruppe zusammen gefasst. In einer gesonderten Organisationseinheit werden die Akademiker betreut.

Es werden hinsichtlich der Betreuung der Jugendlichen und Rehabilitanden Lösungen angestrebt, die eine gemeinsame Betreuung des SGB II und SGB III-Klientel in einer gemeinsamen Organisationseinheit vorsehen.

Hinsichtlich der Schnittstelle zur Jugendhilfe ist innerhalb dieser Strukturen bisher keine institutionelle Einbindung geplant. Bleibt es bei dieser Gemengelage, gibt es keinen einheitlichen Zugang (Eingangsportale) für alle jungen Menschen bei der beruflichen Eingliederung. Besonders problematisch wird dies aus Sicht der Bezirke dort sein, wo keine exponierte Jugendberatungen, wie sie vergleichsweise in Stadtbezirken Pankow, Neukölln oder Mitte existieren, den Zugang begleiten oder moderieren.

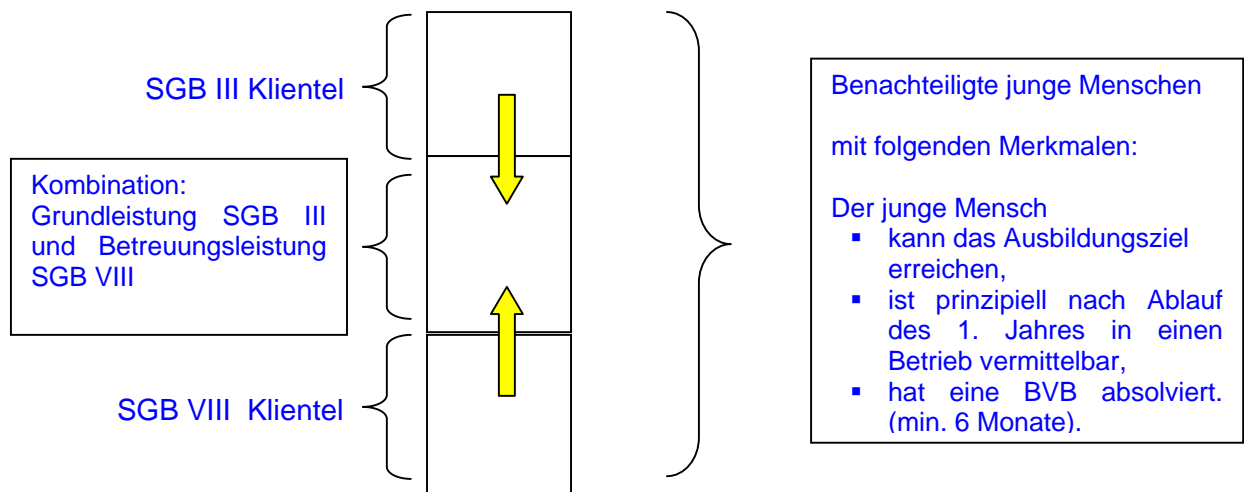
Es bleibt daher wichtige politische Zielsetzung, einen einheitlichen und gleichberechtigten Zugang aller jungen Menschen umzusetzen.

Zu 2.)

Auch nach den jüngsten Entscheidungen über die Auslegung der Vergaberichtlinien bleibt der Zwang zur Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen ( VOL/A ), d.h. grundsätzlich öffentliche Ausschreibung seitens der Agentur für Arbeit. Eine freihändige Vergabe – auch im Rahmen von Modellmaßnahmen – ist nur nach den Voraussetzungen der VOL/A möglich.. Diese liegen z.B. für die staatlichen Jugendausbildungswerke vor (bundesweit 16 Träger).

Die Ausgestaltung von kombinierten Maßnahmen Arbeitsagentur/Jugendhilfe ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Leistungsträger der Kernleistung „Ausbildung“ ist die Agentur für Arbeit, die aufgrund des Bedarfs den Umfang und Art der Maßnahmen und nach Maßgabe der Mittel im Eingliederungstitel ausschreibt und belegt.
- Die Jugendhilfe ergänzt bei entsprechend individuell festgestelltem Bedarf um zusätzliche Betreuungsleistungen.
- Zugänge sind durch beide Leistungsträger möglich, wobei hinsichtlich der Zielgruppe die Zuweisungsvoraussetzungen nach dem SGB III vom Grunde her erfüllt sein müssen.



Im Beratungsgespräch stellen die Agenturen für Arbeit fest, welche der teilnehmenden jungen Menschen einen eventuellen höheren Betreuungsbedarf haben. Parallel kann im Bereich der BV der Jugendhilfe das Klientel identifiziert werden, das mit einem zusätzlichen Betreuungsanteil aus der Jugendhilfe in eine Maßnahme nach SGB III überführt werden kann. Daraus ergeben sich verschiedene Handlungsvarianten.

Variante 1: Es gibt eine Maßnahme mit 12 Teilnehmer, davon haben z.B. 4 junge Menschen erhöhten Betreuungsbedarf. Diese zusätzliche Betreuung muss bei dem durchführenden Träger vom Jugendamt organisiert bzw. veranlasst werden.

Variante 2: Eine Maßnahme wird bei Träger A nach SGB III durchgeführt. Die Betreuungsleistungen werden vom Träger B als Modul erbracht.

In jedem Fall bedeuten beide Varianten, dass immer beide Institutionen am Prozess beteiligt sein müssen. Die Zuweisung in eine Maßnahme erfolgt in jedem Fall durch die Agenturen für Arbeit. Die Jugendhilfe stellt den zusätzlichen Betreuungsbedarf fest. Die Betreuungsleistungen sind nicht an die Laufzeit der Maßnahme gebunden. Die Jugendhilfe prüft im Rahmen des Falleingangs, welche jungen Menschen des SGB VIII Klientes potenziell auch in den beschriebenen Maßnahmetyp eingegliedert werden kann.

Als weitere Handlungsoption sollte auch während der Berufsausbildung bei entstehendem Bedarf zusätzliche Betreuung eingerichtet werden können.

Die möglichen Übergänge und die insgesamt beabsichtigte flexiblere Ausgestaltung der Instrumente und der besseren Übergänge zwischen den Leistungsbereichen sind den Akteuren in den Jugendämtern und den Agenturen für Arbeit teilweise nicht bekannt. Es besteht daher nicht nur zu dieser Frage ein Fort- und Weiterbildungsbedarf.

Zu 3./4.

Federführung bei der Betreuungsarbeit hat in der Regel der Träger der Bildungsmaßnahme. Die Kompetenzen und die Inhalte der Betreuungsleistungen sind demzufolge eindeutig zu beschreiben. Inhalt dieser Betreuungsleistungen können sein:

- Aktuelle Konfliktbewältigung außerhalb des betrieblichen Ablaufs
- Stützunterricht, d.h. Bildungsbegleitung
- Krisenmanagement

Die durch das Jugendamt festgelegten sozialpädagogische Betreuungs- oder andere Hilfeleistungen obliegen entsprechend SGB VIII dem Jugendamt.

Im Auftrag  
Moch